

(9) Prüfbücher und Bescheinigungen nach Abs. 8 sind am Betriebsort so aufzubewahren, daß sie den zuständigen Aufsichtsstellen jederzeit vorgelegt werden können. Bei beweglichen Druckgefäßen, z. B. Transportkesseln, übernimmt der Eigentümer des Druckgefäßes die Aufbewahrung.

§ 9

Kosten der Prüfung

(1) Der Betreiber eines Druckgefäßes ist verpflichtet, die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

(2) Die Höhe der Gebühren wird durch die Gebührenordnung für die Prüfung von Druckgefäßen (Anlage 2) geregelt.

(3) Der Betreiber trägt auch die Kosten für Materialuntersuchungen, die im Zusammenhang mit einem Schadensfall erforderlich werden.

§ 10

Sachverständige

Sachverständige im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung sind die vom Ministerium für Arbeit für diese Aufgaben ermächtigten Personen.

§ 11

Betrieb von Druckgefäßen

(1) Der Betreiber eines Druckgefäßes darf die Wartung und Bedienung von Druckgefäßen nur solchen Personen übertragen, die die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

(2) Der Betreiber hat die mit der Bedienung von Druckgefäßen betrauten Personen zur sachgemäßen Wartung und zur Beachtung der Betriebsvorschriften anzuhalten.

(3) Die mit der Bedienung und Wartung von Druckgefäßen beauftragten Personen sind verpflichtet, die hierfür gegebenen Betriebsvorschriften zu beachten.

(4) Die Betriebsvorschriften für Druckgefäße (s. Anlage 12 zu den „TG-Druckgefäße“) müssen an der Betriebsstätte an gut sichtbarer Stelle ausgehängt werden. In besonderen Fällen genügt es, im Einvernehmen mit dem Sachverständigen einen Auszug aus ihnen zum Aushang zu bringen oder ganz darauf zu verzichten.

(5) Der Betreiber ist verpflichtet, für Druckgefäße, die besonderer Wartung bedürfen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachverständigen zusätzliche Betriebsvorschriften an der Betriebsstätte zum Aushang zu bringen.

(6) Der Betreiber eines Druckgefäßes ist verpflichtet, die vom Sachverständigen festgestellten Mängel innerhalb der ihm hierfür gesetzten Frist abzustellen und ihre Abstellung dem Sachverständigen schriftlich mitzuteilen.

(7) Druckgefäße, die sich in gefährdendem Zustande befinden, sind sofort stillzusetzen.

§ 12

Meldepflichtige Schäden an Druckgefäßen

(1) Zu melden sind:

- a) Schäden, von denen Teile der Druckgefäßwandungen betroffen wurden, und die eine Außerbetriebsetzung des Druckgefäßes zur Folge hatten,
- b) Vorfälle, bei denen Personen verletzt wurden oder erhebliche Sachschäden eintraten.

(2) Unter einem „Zerknall“ ist ein Schaden zu verstehen, bei dem die Wandungen eines Druckgefäßes eine Trennung in solchem Umfange erleiden, daß dadurch ein plötzlicher Druckausgleich innerhalb und außerhalb des Gefäßes eintritt.

(3) Der Betreiber hat den Schaden unverzüglich der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zu melden.

(4) Am Schadensort darf ohne Zustimmung des zuständigen Sachverständigen nichts verändert werden, sofern nicht zur Rettung von Menschen oder zur Abwendung sonst drohender Gefahr sofortige Maßnahmen erforderlich sind.

§ 13

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung und der „TG-Druckgefäße“, die im öffentlichen Interesse liegen, kann für einzelne Druckgefäße die Bezirks-Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — genehmigen. Ausnahmen grundsätzlicher Art und solche für bestimmte Arten von Druckgefäßen genehmigt das Ministerium für Arbeit.

§ 14

Übergangsbestimmungen

(1) Sämtliche Druckgefäße der Gruppen A bis D, die bei Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung bereits in Betrieb sind, müssen innerhalb von drei Monaten unter Verwendung eines Vordruckes gemäß Anlage 3 bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — angemeldet werden. Diese entscheidet über den Umfang der vorzunehmenden Prüfungen. Die Abstellung von Mängeln soll nur insoweit gefordert werden, als sie die Betriebssicherheit oder den Arbeitsschutz gefährden.

(2) Zulassungspflichtige Druckgefäße, die bei Inkrafttreten dieser Arbeitsschutzbestimmung von den Sachverständigen bereits in dem festgelegten Umfange laufenden Prüfungen unterzogen werden, bedürfen keiner erneuten Anmeldung.

(3) Wer Druckgefäße der Gruppen A bis D herstellt oder ausbessert, hat den Antrag auf Zulassung (§ 4) umgehend bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — einzureichen.

(4) Betriebe, die sechs Monate nach Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung nicht im Besitz der Zulassung sind, dürfen Druckgefäße der Gruppen A bis D nicht mehr herstellen oder ausbessern,

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt werden die Unfallverhütungsvorschriften 17 (Druckgefäße), 18 (Dampf-, Trocken- und Schlichtzylinder) und 19 (Druckluftbehälter) sowie alle entgegenstehenden oder anderslautenden Bestimmungen, die sich auf die durch diese Arbeitsschutzbestimmung erfaßten Druckgefäße beziehen, außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 21. November 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär